

Qualifikationsprüfung 2022

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Versorgungsrecht und Besoldungsrecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek. vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl. S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie das vom Prüfungsausschuss zugelassene zusätzliche Hilfsmittel: Habersack – Deutsche Gesetze

Hinweis: Bitte bearbeiten Sie die Teilaufgaben

- **Versorgungsrecht und**
- **Besoldungsrecht**

jeweils auf getrennten Lösungsbögen!

Aufgabe A

I. Sachverhalt:

Die Beamtin Mandy Muschke-Pohlmann (M.), geb. 30.03.1966, ist wohnhaft in Helmbrechts (Oberfranken) und als Studienrätin im Grundschuldienst an der Sophien-Grundschule Hof tätig.

M. ist seit 27.08.1987 mit Peter Pohlmann (P.) verheiratet, der als Malermeister seinen eigenen Betrieb führt. Die Ehe der beiden blieb kinderlos.

Mit Schreiben vom 04.01.2022 stellt M. beim zuständigen Amtsgericht Hof einen Scheidungsantrag, welcher P. am 12.01.2022 zugestellt wird.

Die Abteilung für Familiensachen beim Amtsgericht Hof bittet das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, mit Schreiben vom 25.01.2022 in dieser Scheidungssache die Höhe der maßgebenden Werte für den Versorgungsausgleich mitzuteilen.

M. hat folgenden Werdegang:

Bis 30.07.1982	Besuch der allgemeinbildenden Schulen in der früheren DDR
Ab WS 1982/83	Studium für das Lehramt der Unterstufe an der Pädagogischen Hochschule Erfurt (heute Universität Erfurt). M. schließt das Studium am 04.12.1986 erfolgreich mit der Abschlussprüfung ab.
Ab 01.02.1987	vollbeschäftigte Lehrkraft auf Arbeitsvertrag an der staatlichen Polytechnischen Oberschule Leipzig. Das Arbeitsverhältnis endet am 13.12.1989 mit der Ausreise in die BRD.
14.12.1989 – 08.02.1990	Aufenthalt in einem Flüchtlingslager in Bayern, bis M. und P. eine eigene Wohnung finden.
01.03.1990 – 26.07.1990	Hilfsarbeiterin bei der Deutschen Bundespost im Paketsortierungsdienst.
11.09.1990 – 31.08.1993	M. erhält einen Arbeitsvertrag bei der Regierung von Oberfranken und ist als angestellte Lehrkraft an der Grundschule Thurnau in Vollzeit beschäftigt.
Am 01.09.1993	erfolgt die Ernennung zur Lehrerin z.A. (Beamtin auf Probe). Mit Wirkung vom 01.09.1995 wird M. zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt.
01.08.2003 – 31.07.2005	M. wird für die Pflege ihrer Mutter eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 13/28 gewährt.

- 01.08.2005 – 16.01.2006 Da sich der Gesundheitszustand ihrer Mutter drastisch verschlechtert, lässt sich M. bis zu deren Tod am 16.01.2006 ohne Bezüge beurlauben.
- Am 17.01.2006 erfolgt der Dienstantritt nach der Beurlaubung mit einer Teilzeitbeschäftigung von 22/28, die M. dauerhaft beibehält. Zuletzt hat die Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 25.04.2021 eine Teilzeitbeschäftigung bis 31.07.2022 genehmigt.
- Zum 01.05.2020 erfolgt die Ernennung zur Studienrätin im Grundschuldienst (BesGr. A 13)

II. Aufgabe:

1. Berechnen und begründen Sie die vom Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, zu ermittelnde auszugleichende Versorgungsanwartschaft.

III. Bearbeitungshinweise:

1. Begründen Sie die Lösungen ausführlich unter Benennung der jeweils einschlägigen Vorschriften, welche jedoch im Wiederholungsfall entbehrlich sind. Die Angaben im Sachverhalt sind als zutreffend anzusehen.
2. Eventuell erforderliche Anträge gelten als rechtzeitig gestellt.
3. Auf § 220 Abs. 2 und 4 FamFG ist nicht einzugehen.
4. Übergangsregelungen sind - mit Ausnahme der Art. 102 Abs. 1, Art. 103 Abs. 2 bis 4, Art. 105 Abs. 1, Art 106 BayBeamVG und Art. 143 BayBG - nicht anzuwenden.
5. Es sind ausschließlich die ab 01.01.2021 gültigen Besoldungstabellen zugrunde zu legen.
6. M. befindet sich in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe.
7. Für M. wurden von der Regierung von Oberfranken für die Berufung in das Beamtenverhältnis als Lehrkraft an einer Grundschule folgende Einstellungsvoraussetzungen festgestellt:
 - 8 Semester Studium
 - 4 Jahre Tätigkeit als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis, davon 2 Jahre beim Freistaat Bayern
8. M. erfüllt die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. M. hat laut Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 02.02.2022 eine Rentenanwartschaft von 6,3215 EP erworben, deren Wert zum Ende der Ehezeit 216,13 € betragen würde. 5,9877 EP davon entfallen auf die Ehezeit. Zusammen mit der Renteninformation hat die Deutsche Rentenversicherung auch den Versicherungsverlauf der M. übersandt:

01.10.1982 – 04.12.1986	51 Monate	Hochschulausbildung
01.02.1987 – 13.12.1989	35 Monate	Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
14.12.1989 – 28.02.1990	3 Monate	Arbeitslosigkeit
01.03.1990 – 26.07.1990	5 Monate	Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
11.09.1990 – 31.08.1993	36 Monate	Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen
01.08.2003 – 16.01.2006	30 Monate	Beitragszeit mit Pflichtbeiträgen für Pflegetätigkeit

9. Die Höchstgrenze nach Art. 85 Abs. 2 Nr. 1 BayBeamtVG beträgt 3.988,04 €. Bei der Anwendung von Art. 85 kann Art. 88 Abs. 1 außer Acht gelassen werden.

IV. Fortsetzung des Sachverhalts:

Mit Urteil vom 03.03.2022, rechtskräftig seit 19.04.2022, werden M. und P. geschieden. Da M. und P. eine formell wirksame Vereinbarung über den Versorgungsausgleich abgeschlossen haben, werden zu Lasten der Versorgungsanwartschaft der M. beim Freistaat Bayern zugunsten des P. auf seinem Versicherungskonto Rentenanwartschaften in Höhe von nur 500,00 € begründet.

Am 08.05.2022 verstirbt P. bei einem Verkehrsunfall.

Mit Ablauf des 30.06.2022 wird M. aufgrund ihrer schweren psychischen Probleme wegen Dienstunfähigkeit gem. § 26 Abs. 1 BeamStG, Art. 65 Abs. 1 BayBG in den Ruhestand versetzt.

V. Aufgabe:

2. Berechnen und begründen Sie die vom Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach, im Monat des Ruhestandsbeginns zu gewährenden Versorgungsbezüge der M.

VI. Bearbeitungshinweise:

10. M. ist/war P. gegenüber nicht unterhaltspflichtig.
11. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit der M. bis einschließlich 30.06.2022 beträgt 26 Jahre 271,14 Tage.
12. M. bezieht ab Ruhestandsbeginn keine Einkünfte im Sinne des Art. 83 Abs. 4 BayBeamtVG.
13. P. hat bis zu seinem Tod keine Rente von der Deutschen Rentenversicherung bezogen.

Anlage 1

Anlage zur Qualifikationsprüfung 2022

Platzziffer

Vordruck gemäß VV 71.4.2.3

Zu berücksichtigende Zeit für Zuschläge	Dezimalmonate	Betrag der Zuschläge	Rgf. Dienstzeit (in Dezimaljahren)	anteiliges Ruhegehalt (AntRG)	Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit in Dezimaljahren des Zeitraumes	gesamt davon entfallen auf den Zeitraum (HGr)	AntRG und Zuschläge übersteigen HGr um	Begrenzte Zuschläge
Summe der Zuschläge (begrenzt)								

Anlage 2

Anlage zur Qualifikationsprüfung 2022

Vordruck gemäß VV 71.4.2.3

Platzziffer

Zu berücksichtigende Zeit für Zuschläge	Dezimalmonate	Betrag der Zuschläge	Rgf. Dienstzeit (in Dezimaljahren)	anteiliges Ruhegehalt (AnfRG)	Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit in Dezimaljahren des Zeitraumes	gesamt davon entfallen auf den Zeitraum (HGr)	AnfRG und Zuschläge übersteigen HGr um	Begrenzte Zuschläge
Summe der Zuschläge (begrenzt)								

Aufgabe B

I. Sachverhalt:

Der am 31.01.1986 geborene Steueramtmann Otto Omasmeier (O) wird zum 02.03.2022 von der Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg an das Bayrische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Dienstort Nürnberg versetzt.

Werdegang:

Juli 2005	Abitur
01.09.2005 bis 31.05.2006	Zivildienst
01.10.2006 bis 31.03.2007	Studium der Rechtswissenschaft
01.09.2007 bis 31.03.2008	Freiwilliges Soziales Jahr bei der Caritas in Nürnberg Abbruch zum 31.03.2008
01.04.2008 bis 30.09.2009	Elternzeit für Anton
01.10.2009 bis 30.09.2013	Ernennung zum Steuerinspektoranwärter am Finanzamt Nürnberg
01.09.2010 bis 31.08.2011	Elternzeit Dorothe
01.10.2013	Ernennung zum Steuerinspektor
01.04.2017	Ernennung zum Steueroberinspektor
01.04.2020	Ernennung zum Steueramtmann
02.02.2022 bis 01.03.2022	Elternzeit für Sophie

Persönliche Verhältnisse:

Otto Omasmeier (O) lebt seit 2015 mit seiner Lebensgefährtin Josephine Huber (J) geb. am 26.01.1990 in Rothenbuch zusammen. Josephine ist Steuerobersekretärin beim Finanzamt Nürnberg. Josephine befindet sich im Anschluss an den Mutterschutz ab dem 04.04.2022 bis zum 01.02.2023 in einer Elternzeit (Beurlaubung ohne Bezüge). Aus dieser Beziehung ging der Sohn Lorenz (L), geb. am 05.09.2018, Tochter Elfriede (E), geb. 23.05.2020 und Tochter Sophie (S), geb. am 02.02.2022 hervor. Am 19.04.2022 heiratet Otto seine Josephine.

Mit seiner Jugendliebe Nadine Müller (N), die Ihren Lebensunterhalt als Musikerin verdient, hat Otto den Sohn Anton (A), geb. am 04.10.2006. Anton lebt seit 2016 überwiegend im Haushalt seiner Mutter nachdem sich Ihre Beziehung gebessert hat. In den ersten 10 Lebensjahren war Otto alleine für Anton verantwortlich, da Nadine noch nicht dazu bereit war und sich um Ihre Musikausbildung gekümmert hat.

Aus einer früheren Beziehung mit der bei Audi beschäftigten Pauline Martin (P) ist am 24.08.2010 die Tochter Dorothe (D) entstanden. Dorothe lebt seit ihrer Geburt durchgehend im Haushalt des Otto, da ihre Mama leider bei der Geburt verstorben ist.

II. Aufgabe:

Berechnen und begründen Sie die Besoldung des Otto Omasmeier (O) im März und April 2022.

III. Bearbeitungshinweise zu Aufgabe B:

1. Die Aufgaben sind ausführlich mit den einschlägigen Bestimmungen zu begründen. Begründungen können im Wiederholungsfalle unterbleiben.
2. Für die Bearbeitung der Aufgabe sind die Besoldungstabellen Stand 01.01.2021 zu verwenden.
3. Otto (O) und Josephine (J) erfüllen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld für Lorenz (L), Elfriede (E), Sophie (S). Josephine wird das Kindergeld ausgezahlt.

Otto (O) und Nadine (N) erfüllen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld für Anton (A). Nadine wird das Kindergeld ausgezahlt.

Otto (O) erfüllt die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld für Dorothe (D). Otto wird das Kindergeld ausgezahlt.

Josephine erfüllt ab 19.04.2022 die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld für Ihr im Haushalt lebendes Stiefkind Dorothe (D).

Der Anspruch und die Zahlung von Kindergeld sind nicht zu begründen.

4. Evtl. erforderliche Anträge gelten als rechtzeitig und vollständig gestellt. Josephine (J) beansprucht ebenfalls den Familienzuschlag.
5. Otto erfüllt stets die Mindestanforderungen gemäß Art. 30 Abs. 3 BayBesG.
6. Es ist davon auszugehen, dass N keine Elternzeiten beansprucht hat.
7. Auf Übergangsvorschriften und Art. 55 BayBesG sind nicht einzugehen.

Alle Rechte vorbehalten.

Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
